

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

43/2018, 21. Dezember 2018

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung zur Besetzung von Tenure-Track-
Professuren, zur Evaluierung von Tenure-Track-
Professorinnen und Tenure-Track-Professoren
sowie zur Bewährungsfeststellung von Junior-
professorinnen und Juniorprofessoren der
Freien Universität Berlin (Tenure-Track-Professu-
ren-Ordnung)

1224

Ordnung zur Besetzung von Tenure-Track-Professuren, zur Evaluierung von Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren sowie zur Bewährungsfeststellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Freien Universität Berlin (Tenure-Track-Professuren-Ordnung)

Aufgrund von § 101 Abs. 8 und § 102 c Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 2011, S. 378), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. 2018, S. 160) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 9 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Akademische Senat am 12. Dezember 2018 die folgende Ordnung erlassen:*

Inhalt

Teil 1: Anwendungsbereich und Grundsätze

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen und Spezifizierung von Leistungsanforderungen
- § 3 Ausschreibung und Ausschreibungsverfahren
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Ausstattung
- § 6 Mentoring

Teil 2: Bewährungsfeststellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

- § 7 Verfahren zur Bewährungsfeststellung (Juniorprofessur)
- § 8 Selbstbericht für die Bewährungsfeststellung
- § 9 Externe Gutachten für die Bewährungsfeststellung

Teil 3: Evaluierungsverfahren für Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren

- § 10 Bestandteile des Evaluierungsverfahrens
- § 11 Leistungsvereinbarung mit der auf die Tenure-Track-Professur berufenen Person
- § 12 Selbstbericht für die Tenure-Evaluierung
- § 13 Externe Gutachten für die Tenure-Evaluierung
- § 14 Tenure-Evaluierungsverfahren
- § 15 Tenure-Kommission des Fachbereichs
- § 16 Tenure Board

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 5. Dezember 2018 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 3. Dezember 2018 bestätigt worden.

- § 17 Vereinfachtes Berufungsverfahren
- § 18 Auslaufphase
- § 19 Besondere Regelungen zur Rufabwehr bei Tenure-Track-Professuren
- § 20 Besondere Regelungen zu Gemeinsamen Berufungen

Teil 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 21 Übergangsregelungen
- § 22 Anpassung der Verfahrensregelung zur Bewährungsfeststellung
- § 23 Inkrafttreten

Präambel

Mit dem Tenure-Track-Verfahren soll insbesondere dem hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs in einer frühen Karrierephase eine attraktive und verlässliche Karriereperspektive an der Freien Universität Berlin eröffnet werden. Der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie der Inklusion von Menschen mit Behinderung wird dabei besondere Bedeutung beigemessen. Durch das Tenure-Track-Verfahren wird die Möglichkeit geschaffen, hochqualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler langfristig an die Freie Universität Berlin zu binden. Gleichzeitig will die Freie Universität Berlin damit die frühe Selbstständigkeit und Selbstverantwortung des wissenschaftlichen Nachwuchses stärken. Bei Berufungen zur Besetzung von Tenure-Track-Professuren gilt der Grundsatz einer gendergerechten Besetzung der Professuren. Es wird daher angestrebt, die Hälfte der Tenure-Track-Professuren mit Frauen zu besetzen.

Teil 1:

Anwendungsbereich und Grundsätze

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Grundsätze, die Strukturen, das Verfahren und die Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren, deren Evaluierungsverfahren sowie die Verfahren zur Bewährungsfeststellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Freien Universität Berlin. In den oben genannten Punkten geht diese Satzung als Spezialnorm der Berufsordnungs der Freien Universität Berlin vor.

(2) Sie gilt für

1. die Besetzung von Tenure-Track-Professuren gemäß § 102 c BerlHG,
2. die Evaluierung von Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren,
3. die Verfahren zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 102 b Abs. 2 BerlHG,

4. Fragen der Ausstattung von Tenure-Track-Professuren sowie
5. das Mentoring in den zuvor genannten Verfahren.

§ 2

Begriffsbestimmungen und Spezifizierung von Leistungsanforderungen

(1) Tenure Track im Sinne dieser Ordnung bezeichnet die verbindliche Zusage für eine Berufung auf eine unbefristete Professur ohne erneute Stellenausschreibung und ohne erneutes Auswahlverfahren unter der Voraussetzung, dass die bei der zunächst befristeten Besetzung der Tenure-Track-Professur vorab im Einzelnen vereinbarten Leistungen erbracht worden sind und neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach dem BerlHG erfüllt sind.

(2) Tenure-Track-Professuren im Sinne dieser Ordnung sind sowohl Juniorprofessuren mit Tenure-Track-Zusage als auch befristete Professuren mit Tenure-Track-Zusage gemäß Abs. 1.

(3) Als Rahmen für die unter Berücksichtigung der jeweiligen Fächerkulturen zu spezifizierenden Leistungsanforderungen werden folgende übergeordnete Kategorien hochschulweit festgelegt:

- Forschung,
- Lehre,
- Nachwuchsförderung,
- Akademische Selbstverwaltung,
- Personalführung,
- Sprachkompetenz.

(4) Im Rahmen des Antragsverfahrens zur Ausschreibung einer Tenure-Track-Professur beschließt der jeweils zuständige Fachbereichsrat in Übereinstimmung mit der vorgeschlagenen Zweckbestimmung und innerhalb der Kategorien gemäß Abs. 3 die fach- und profes-surspezifischen Evaluierungskriterien und Evaluierungsmaßstäbe sowie die Gewichtung dieser Kriterien (Kriterienkatalog).

(5) Die konkreten Leistungsanforderungen (individuelle Evaluierungskriterien und Evaluierungsmaßstäbe), die die Tenure-Track-Professorin bzw. der Tenure-Track-Professor für die Berufung auf eine unbefristete Professur innerhalb der befristeten Beschäftigungsphase erfüllt haben muss, werden gemäß § 11 auf Basis des Kriterienkatalogs vereinbart und in einer schriftlichen Vereinbarung (Leistungsvereinbarung) dokumentiert. Gleiches gilt für die Gewichtung der Kriterien.

§ 3

Ausschreibung und Ausschreibungsverfahren

(1) Für das Verfahren vor der Ausschreibung gilt insbesondere § 7 der Berufsordnung der Freien Universität Berlin (BerufO).

(2) Tenure-Track-Professuren sind öffentlich auszu-schreiben. Ein Ausschreibungsverzicht ist nicht zulässig. Die Stellenausschreibung erfolgt mit dem Ziel, einen großen Kreis von potenziell geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern zu erreichen, und in der Regel international.

(3) Der Ausschreibungstext beinhaltet zusätzlich zu den in § 8 Abs. 2 der Berufsordnung genannten Angaben

1. einen Hinweis auf die Tenure-Track-Zusage (§ 2 Abs. 1), einschließlich der Besoldungsgruppe für die später zu besetzende unbefristete Professur,
2. eine Auflistung der Kategorien gemäß § 2 Abs. 3,
3. einen Hinweis gemäß § 101 Abs. 5 BerlHG und § 102 c Abs. 3 BerlHG auf die besonderen gesetzlichen Vorgaben für Bewerberinnen und Bewerber, die an der Freien Universität Berlin hauptberuflich wissenschaftlich tätig sind bzw. an der Freien Universität Berlin promoviert haben.

(4) Ergänzend zu den in § 7 Abs. 2 BerufO aufgeführten Dokumenten ist dem Ausschreibungsantrag vom Fachbereich ein Kriterienkatalog gemäß § 2 Abs. 4 beizufügen.

(5) Das Präsidium beschließt im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin über die Zweckbestimmung der Stelle. Im Rahmen der Herstellung des Einvernehmens erhält die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung neben den üblichen Unterlagen zusätzlich den Kriterienkatalog gemäß § 2 Abs. 4.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Für das Auswahlverfahren zur Besetzung von Tenure-Track-Professuren gelten die entsprechenden Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes in Verbindung mit der Berufsordnung der Freien Universität Berlin einschließlich der Erläuterungen des Berufsordnungsleitfadens in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die Zusammensetzung der Berufungskommission gelten unabhängig von der Wertigkeit der Stelle die ergänzenden Eigenverpflichtungen nach § 11 Abs. 2 BerufO.

(3) Die externe Begutachtung richtet sich nach § 13 BerufO mit der Maßgabe, dass international ausgewiesene Gutachterinnen bzw. Gutachter beteiligt werden sollen. Wenn dies vom fachlichen Profil der Tenure-Track-Professur her geboten erscheint, sind zudem auch Gutachterinnen bzw. Gutachter aus dem Ausland zu beteiligen.

§ 5

Ausstattung

(1) Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren nehmen ihre Aufgaben als Professorinnen

und Professoren in Forschung und Lehre selbstständig wahr. Dazu erhält jede Tenure-Track-Professorin und jeder Tenure-Track-Professor eine angemessene Grundausstattung, die insbesondere eine personelle Unterstützung und sächliche Ausstattung, ein finanzielles Budget, erforderliche Räume und den Zugang zur wissenschaftlichen Infrastruktur beinhaltet.

(2) Die Bemessung der Mindestausstattung richtet sich nach fachspezifischen Erfordernissen.

§ 6 Mentoring

(1) Das zuständige Dekanat setzt jeweils ein Mentorat ein, das die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor sowie die Tenure-Track-Professorin/den Tenure-Track-Professor unterstützen, beraten und fördern soll. Dafür ist ein regelmäßiger Kontakt zwischen Mentorat und Mentee notwendig. Der Kontakt unterliegt dem Grundsatz der Vertraulichkeit.

(2) Das Mentorat besteht aus einer Universitätsprofessorin/einem Universitätsprofessor des Fachbereichs und einer Universitätsprofessorin/einem Universitätsprofessor eines anderen Fachbereichs der Freien Universität Berlin oder von außerhalb der Freien Universität Berlin.

(3) Die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor bzw. die Tenure-Track-Professorin/der Tenure-Track-Professor hat das Recht, für das Mentorat geeignete Personen vorzuschlagen. Alternativ kann sie/er das Dekanat des Fachbereichs um Vorschläge bitten. Die Mentees haben die Möglichkeit, die vorgeschlagene Mentorin/den vorgeschlagenen Mentor abzulehnen.

(4) Mentorinnen und Mentoren dürfen nicht an Bewährungsfeststellungsverfahren und Tenure-Evaluierungsverfahren der von ihnen begleiteten Personen beteiligt werden; sie üben ihnen gegenüber keine Vorgesetztenfunktion aus.

(5) Die Fachbereiche werden bei der Gewinnung von Mentorinnen und Mentoren und bei deren Qualifizierung durch ein fachbereichsübergreifendes Mentoring-Programm der Freien Universität Berlin unterstützt.

(6) Die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor bzw. die Tenure-Track-Professorin/der Tenure-Track-Professor hat das Recht, auf die Inanspruchnahme des Mentorings zu verzichten.

Teil 2: Bewährungsfeststellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

§ 7 Verfahren zur Bewährungsfeststellung (Juniorprofessur)

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (mit

und ohne Tenure-Track-Zusage) gemäß § 102 b BerlHG wird eröffnet, indem das Dekanat die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zur Einreichung eines Selbstberichts auffordert.

(2) Spätestens ein Jahr vor Ablauf der ersten Beschäftigungsphase der Juniorprofessur setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein, die die von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor in der ersten Phase der Juniorprofessur erbrachten Leistungen für die Bewährungsfeststellung bewertet (§ 102 b Abs. 2 BerlHG).

(3) Der Kommission des Fachbereichs zur Bewährungsfeststellung sollen angehören:

1. ein professorales Mitglied des Dekanats (stimmrechtlich),
2. mindestens zwei weitere Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren (stimmrechtlich),
3. ein/e akademische/r Mitarbeiter/in (ohne Stimmrecht),
4. ein/e Studierende/r (ohne Stimmrecht).

Der Kommission soll auf professoraler Ebene mindestens eine Wissenschaftlerin als stimmberechtigtes Mitglied angehören. Den Vorsitz führt das professorale Mitglied des Dekanats. Ein Mitglied der Kommission wird mit der Überprüfung der pädagogischen Eignung beauftragt.

(4) Die Kommission des Fachbereichs zur Bewährungsfeststellung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen in geheimer Abstimmung. Die Stimmabgabe erfordert die persönliche Anwesenheit der Abstimmenden.

(5) Als Grundlage für die Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors für die Bewährungsfeststellung dienen folgende Unterlagen:

1. der Selbstbericht,
2. mindestens zwei externe Gutachten,
3. die Ergebnisse der Lehrevaluation,
4. die schriftliche Beurteilung der Lehrleistungen.

(6) Resultierend aus der Beurteilung verfasst die Kommission des Fachbereichs zur Bewährungsfeststellung einen schriftlichen Bericht über die in der ersten Beschäftigungsphase der Juniorprofessur erbrachten Leistungen.

(7) Der Bericht wird der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor zugeleitet. Nach Zustellung des Berichts hat die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor 2 Wochen Zeit für eine Stellungnahme. Eine Verlängerung der Frist um höchstens zwei Wochen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(8) Auf der Grundlage des Berichts der Kommission zur Bewährungsfeststellung und gegebenenfalls der Stellungnahme der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors trifft der erweiterte Fachbereichsrat gemäß § 102 b Abs. 2 BerlHG die Entscheidung über die Bewährung im Amt. Der erweiterte Fachbereichsrat unterbreitet dem Präsidium einen begründeten Vorschlag über die Ver-

längerung des Dienstverhältnisses der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors, der über das Tenure Board geleitet wird. Das Tenure Board prüft, ob das Verfahren zur Bewährungsfeststellung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und fasst eine entsprechende Stellungnahme für das Präsidium. Stellt das Tenure Board Fehler bei der Durchführung des Verfahrens fest, unterbreitet es dem Präsidium einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen. Die dezentrale Frauenbeauftragte des jeweiligen Fachbereichs ist gemäß § 59 Abs. 6 Satz 3 BerlHG zu beteiligen. Die Schwerbehindertenvertretung ist gemäß den ihr aus § 178 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch zustehenden Rechten zu beteiligen.

(9) Die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor ist über den Beschluss des erweiterten Fachbereichsrats schriftlich zu informieren.

(10) Auf Basis des Beschlusses des erweiterten Fachbereichsrats und der Stellungnahme des Tenure Boards beschließt das Präsidium im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben aus § 102 b Abs. 1 BerlHG über die Verlängerung des Dienstverhältnisses der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors. Hat sich die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor in ihrem/seinem Amt bewährt, stellt das Dekanat auf entsprechenden Wunsch der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors ein Zertifikat aus.

(11) Nach dem Präsidiumsbeschluss erhält die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor in einem persönlichen Gespräch mit der/dem Vorsitzenden der Kommission des Fachbereichs zur Bewährungsfeststellung eine qualifizierte Rückmeldung zum bisherigen Verlauf der ersten Beschäftigungsphase der Juniorprofessur. Ihr/Ihm können Handlungsempfehlungen gegeben werden. Über dieses Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Beteiligten unterzeichnet wird.

(12) Im Fall der nicht erfolgten Bewährung findet § 102 b Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BerlHG Anwendung.

§ 8

Selbstbericht für die Bewährungsfeststellung

(1) Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor legt der gemäß § 7 Abs. 2 zur Bewährungsfeststellung eingesetzten Kommission eine Dokumentation ihrer/seiner während der ersten Beschäftigungsphase der Juniorprofessur erbrachten Leistungen vor. Diese besteht aus einer persönlichen Stellungnahme, einer umfassenden Darstellung der bisher erbrachten Leistungen und entsprechenden Nachweisen.

(2) Inhalt und Form des Selbstberichts werden in einem Leitfaden geregelt.

§ 9

Externe Gutachten für die Bewährungsfeststellung

Zur Bewährungsfeststellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden von der gemäß § 7

Abs. 2 eingesetzten Kommission mindestens zwei externe Gutachten eingeholt. Die Gutachten sollen auf Basis des Selbstberichtes und anhand der vom Fachbereich zu Beginn des Dienstverhältnisses festgelegten Bewertungskriterien eine Einschätzung hinsichtlich der Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer enthalten.

Teil 3:

Evaluierungsverfahren für Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren

§ 10

Bestandteile des Evaluierungsverfahrens

(1) Die Grundlagen für das Evaluierungsverfahren von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Tenure-Track-Zusage bilden:

1. Abschluss einer Leistungsvereinbarung (§ 11),
2. Selbstbericht (§ 12),
3. Bericht der Kommission des Fachbereichs zur Bewährungsfeststellung (§ 7),
4. Bericht der Tenure-Kommission des Fachbereichs (§ 15) unter Berücksichtigung der auswärtigen Gutachten (§ 13),
5. Empfehlung des Tenure Boards (§ 16).

(2) Die Grundlagen für das Evaluierungsverfahren von befristet beschäftigten Professorinnen und Professoren mit Tenure-Track-Zusage bilden:

1. Abschluss einer Leistungsvereinbarung (§ 11),
2. Selbstbericht (§ 12),
3. Bericht der Tenure-Kommission des Fachbereichs (§ 15) unter Berücksichtigung der auswärtigen Gutachten (§ 13),
4. Empfehlung des Tenure Boards (§ 16).

§ 11

Leistungsvereinbarung mit der auf die Tenure-Track-Professur berufenen Person

(1) Das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums bespricht unter Beteiligung des jeweils zuständigen Dekanats im Rahmen der Berufungsverhandlungen mit der auf die Tenure-Track-Professur berufenen Person die Inhalte der Leistungsvereinbarung gemäß § 2 Abs. 5.

(2) Im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Dekanat schließt das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums nach Abschluss der Berufungsverhandlungen – aber noch vor der Ernennung bzw. Einstellung – mit der auf die Tenure-Track-Professur berufenen Person eine Leistungsvereinbarung gemäß § 2 Abs. 5 ab. Die für Hochschulen zuständige Senats-

verwaltung erhält eine Kopie dieser Leistungsvereinbarung.

§ 12

Selbstbericht für die Tenure-Evaluierung

(1) Die Grundlage für die Tenure-Evaluierung bildet ein schriftlicher Selbstbericht der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors. Der Selbstbericht enthält eine persönliche Stellungnahme einschließlich einer umfassenden Darstellung der bisher erbrachten Leistungen, die sich an den in der Leistungsvereinbarung festgelegten Kriterien orientiert, sowie entsprechende Nachweise.

(2) Spätestens 14 Monate vor Ablauf der Tenure-Track-Professur muss dem zuständigen Dekanat der Selbstbericht der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors vorliegen. Das Dekanat prüft den Selbstbericht auf Vollständigkeit sowie sachliche Richtigkeit und leitet ihn spätestens 12 Monate vor Ablauf der Tenure-Track-Professur an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der vom Fachbereichsrat gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 für das jeweilige Tenure-Evaluierungsverfahren eingesetzten Kommission weiter.

(3) Inhalt und Form des Selbstberichts werden in einem Leitfaden geregelt.

§ 13

Externe Gutachten für die Tenure-Evaluierung

Die Tenure-Kommission des Fachbereichs holt mindestens zwei externe Gutachten ein. Diese Gutachten sollen auf Basis des Selbstberichts und der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung eine Einschätzung hinsichtlich der Erfüllung der Leistungsanforderungen enthalten. § 4 Abs. 3 dieser Ordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 14

Tenure-Evaluierungsverfahren

(1) Das Tenure-Evaluierungsverfahren dient der Bewertung der von der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor erbrachten Leistungen auf Grundlage des Vortrags und der anschließenden Diskussion sowie der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung mit dem Ziel, sachgerecht über die Entfristung der Professur entscheiden zu können. Die Qualitätsstandards der Freien Universität Berlin für Berufungsverfahren gelten auch für die Tenure-Evaluierung. Das Tenure-Evaluierungsverfahren ist mit Ausnahme des Vortrags nicht öffentlich.

(2) Spätestens 17 Monate vor Ablauf der Tenure-Track-Professur weist das jeweils zuständige Dekanat die Tenure-Track-Professorin oder den Tenure-Track-Professor auf die maßgeblichen Regelungen zum Tenure-Eva-

luierungsverfahren hin. Zur Einleitung des Tenure-Evaluierungsverfahrens muss der entsprechende schriftliche Antrag der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Tenure-Track-Professur dem zuständigen Dekanat vorliegen.

Nach Eingang des schriftlichen Antrags setzt der Fachbereichsrat gemäß § 73 Abs. 2 BerlHG im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Kommission für das durchzuführende Tenure-Evaluierungsverfahren ein.

(3) Die Tenure-Track-Professorin/der Tenure-Track-Professor erläutert im Rahmen eines fachbereichs-öffentlichen wissenschaftlichen Vortrags mit anschließender Diskussion und einem nachfolgenden nicht-öffentlichen Gespräch mit der Tenure-Kommission des Fachbereichs die Erfüllung der Leistungsvereinbarung. Über Vortrag, Diskussion und Gespräch ist eine Dokumentation anzufertigen.

(4) Die Tenure-Kommission des Fachbereichs entscheidet darüber, ob bzw. in welchem Umfang die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor die abgeschlossene Leistungsvereinbarung erfüllt hat und ob die Einstellungs Voraussetzungen nach dem BerlHG vorliegen. Die Tenure-Kommission fasst darüber einen schriftlichen Bericht.

(5) Stellt die Tenure-Kommission des Fachbereichs fest, dass die vereinbarten Leistungsanforderungen von der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor nicht in dem erforderlichen Umfang erfüllt worden sind und/oder die Einstellungs Voraussetzungen nach dem BerlHG nicht vorliegen, erhält die Tenure-Track-Professorin/der Tenure-Track-Professor die Möglichkeit innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Tenure-Kommission schriftlich Stellung zu nehmen. Eine Verlängerung der Frist um höchstens 2 Wochen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(6) Das jeweils zuständige Dekanat übermittelt dem Tenure Board sämtliche im Rahmen des Tenure-Evaluierungsverfahrens erstellten Unterlagen einschließlich eines Abschlussberichts der Tenure-Kommission.

§ 15

Tenure-Kommission des Fachbereichs

(1) Die Tenure-Kommission des Fachbereichs setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

- ein professorales Mitglied des Dekanats (Vorsitz),
- zwei oder drei weitere Hochschullehrer/innen des Fachbereichs und dieselbe Anzahl von durch das Präsidium zu benennenden fachkundigen auswärtigen professoralen Mitgliedern,
- ein/e Hochschullehrer/in einer fachfremden Disziplin,
- höchstens zwei akademische Mitarbeiter/innen des Fachbereichs,

- höchstens zwei Studierende des Fachbereichs,
- ein/e Vertreter/in aus dem wissenschaftsunterstützenden Bereich (sonstige/r Mitarbeiter/in).

Sonstige Mitarbeiter/innen wirken beratend mit.

(2) Darüber hinaus gehören der Tenure-Kommission des Fachbereichs als Mitglieder ohne Stimmberechtigung an:

- die Frauenbeauftragte des Fachbereichs,
- im Falle der Evaluierung einer schwerbehinderten Person die Schwerbehindertenvertretung.

Sie sind wie jedes andere Mitglied zu laden und zu informieren.

(3) Die Tenure-Kommission legt auf ihrer ersten Sitzung fest, welches der unter Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Mitglieder für die umfassende Prüfung der pädagogischen Eignung der Tenure-Track-Professorin beziehungsweise des Tenure-Track-Professors im Rahmen der Tenure-Evaluierung zuständig ist.

(4) Die Tenure-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Entscheidungen bedürfen außer der Mehrheit der Tenure-Kommission auch der Mehrheit der der Tenure-Kommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zu Stande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der der Tenure-Kommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Abstimmungen im schriftlichen Verfahren sind zulässig, sofern kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 16 Tenure Board

(1) Das Präsidium setzt zu seiner Beratung einen ständigen fachbereichsübergreifenden zentralen Beirat für Tenure-Evaluierungsverfahren (Tenure Board) ein.

(2) Dem Tenure Board sollen als stimmberechtigte Mitglieder angehören:

1. jeweils eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer aus den folgenden Fächergruppen:
 - Geisteswissenschaften
 - Sozialwissenschaften
 - Naturwissenschaften
 - Veterinärmedizin und Lebenswissenschaften
 sowie eine Professorin oder ein Professor einer Hochschule im Ausland,
2. ein/e Vertreter/in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen,

3. ein/e Vertreter/in aus der Gruppe der Studierenden,
4. ein/e Vertreter/in aus dem wissenschaftsunterstützenden Bereich (sonstige Mitarbeiterin oder sonstiger Mitarbeiter).

(3) Darüber hinaus gehören dem Tenure Board qua Amt als Mitglieder ohne Stimmberechtigung an:

1. die/der Vorsitzende (für Berufungen zuständiges Mitglied des Präsidiums),
2. die Zentrale Frauenbeauftragte der Freien Universität Berlin,
3. im Falle der Evaluierung einer schwerbehinderten Person die Schwerbehindertenvertretung.

Die Zentrale Frauenbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind wie jedes andere Mitglied zu laden und zu informieren.

Das Tenure Board kann zu seiner Unterstützung und Beratung bei Bedarf zwei weitere unbefristet beschäftigte Professorinnen oder Professoren aus dem jeweils betroffenen Fach beteiligen; diese müssen nicht Mitglieder der Freien Universität Berlin sein.

(4) Die stimmberechtigten professoralen Mitglieder des Tenure Boards – mit Ausnahme der Professorin bzw. des Professors einer Hochschule aus dem Ausland – werden auf Vorschlag des Präsidiums oder der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer/innen im Akademischen Senat von den Vertreter/innen dieser Mitgliedergruppe im Akademischen Senat benannt. Die Professorin bzw. der Professor einer Hochschule aus dem Ausland wird durch das Präsidium benannt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Abstimmung in der jeweiligen Mitgliedergruppe von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppe im Akademischen Senat benannt. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederbenennung ist zulässig. § 49 Abs. 2 BerlHG findet entsprechende Anwendung.

(5) Aufgabe des Tenure Boards ist es, die Tenure-Evaluierungsverfahren an der Freien Universität Berlin zu prüfen, um einheitliche Bewertungsstandards unter Berücksichtigung der jeweiligen Fach- und Fachbereichskulturen sowie Transparenz und Verfahrenssicherheit zu gewährleisten. Weitere Aufgabe ist es, alle Verfahren zur Bewährungsfeststellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zu prüfen.

(6) Das Tenure Board gibt sich eine Geschäftsordnung. Es wird durch eine ständige Geschäftsstelle unterstützt.

(7) Ist das Ergebnis der Tenure-Evaluierung positiv und hat die Tenure-Kommission des Fachbereichs das Evaluierungsverfahren korrekt durchgeführt, fasst das Tenure Board eine entsprechende zusammenfassende Stellungnahme und leitet diese mit sämtlichen Unterlagen des Tenure-Evaluierungsverfahrens an das Präsidium. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 17.

(8) Hat die Tenure-Kommission des Fachbereichs das Evaluierungsverfahren korrekt durchgeführt und ist sie

zu dem Ergebnis gekommen, dass die abgeschlossene Leistungsvereinbarung von der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor nicht ausreichend erfüllt wurde, empfiehlt das Tenure Board dem Präsidium, die Entscheidung der Tenure-Kommission des Fachbereichs zu bestätigen. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach § 18.

(9) Stellt das Tenure Board Fehler bei der Durchführung des Verfahrens der Tenure-Kommission des Fachbereichs fest, unterbreitet es dem Präsidium einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen.

§ 17 Vereinfachtes Berufungsverfahren

(1) Auf Basis der Unterlagen zum Tenure-Evaluierungsverfahren und der Stellungnahme des Tenure Boards trifft das Präsidium eine Entscheidung über die Befürwortung der Durchführung eines vereinfachten Berufungsverfahrens am jeweils zuständigen Fachbereich.

(2) Das Präsidium übermittelt seine Empfehlung zur Durchführung eines vereinfachten Berufungsverfahrens dem zuständigen Dekanat. Der jeweils zuständige erweiterte Fachbereichsrat beschließt sodann auf Grundlage des erfolgten Tenure-Evaluierungsverfahrens über den Berufungsvorschlag zur Besetzung der unbefristeten Professur mit der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor.

(3) Nach Beschluss durch den erweiterten Fachbereichsrat erfolgt die Weiterleitung des Berufungsvorschlags über das Präsidium an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin mit der Bitte um Erteilung des Rufes auf die unbefristete Professur.

§ 18 Auslaufphase

Wenn die Tenure-Kommission des Fachbereichs festgestellt hat, dass die vereinbarten Leistungsanforderungen von der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor nicht erfüllt wurden und das Tenure Board das Tenure-Evaluierungsverfahren nicht beanstandet hat, empfiehlt das Dekanat dem Präsidium auf Antrag der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors, ihr/sein Dienstverhältnis maximal um bis zu 1 Jahr zu verlängern (Auslaufphase).

§ 19 Besondere Regelungen zur Rufabwehr bei Tenure-Track-Professuren

Das Tenure-Evaluierungsverfahren kann im Ausnahmefall vorgezogen und/oder gegebenenfalls mit der Bewährungsfeststellung nach § 102 b BerIHG zusammengeführt werden. Voraussetzungen hierfür sind, dass die

Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor einen Ruf auf eine unbefristete Professur an eine andere Hochschule erhalten hat, sie bzw. er gemäß Fachbereichsratsbeschluss an der Freien Universität Berlin gehalten werden soll und eine zügige Entscheidung zur Abwehr des auswärtigen Rufes unabdingbar ist.

§ 20 Besondere Regelungen zu Gemeinsamen Berufungen

Für eine gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung eingerichtete Tenure-Track-Professur sind der Ablauf sowie die Kriterien der Tenure-Evaluierung entsprechend den in dieser Ordnung vorgegebenen Grundsätzen durch die Freie Universität Berlin und die außeruniversitäre Forschungseinrichtung vor Besetzung der Tenure-Track-Professur durch Vereinbarung zu regeln.

Teil 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsregelungen

Für alle am Tage vor Inkrafttreten dieser Ordnung ernannten bzw. an der Freien Universität Berlin angestellten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren findet die Verfahrensregelung der Freien Universität Berlin zur Feststellung der Bewährung eines Juniorprofessors/einer Juniorprofessorin im Laufe des dritten Amtsjahres in der Fassung vom 20. Dezember 2004 (FU-Mitteilungen 76/2004), zuletzt geändert am 8. März 2013 (FU-Mitteilungen 51/2013), weiterhin Anwendung.

§ 22 Anpassung der Verfahrensregelung zur Bewährungsfeststellung

(1) Für alle Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Freien Universität Berlin, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung ernannt oder angestellt worden sind, gelten für die Bewährungsfeststellung im Laufe des dritten Amtsjahres die in dieser Ordnung festgelegten Regelungen.

(2) Ergänzend soll die Verfahrensregelung der Freien Universität Berlin zur Feststellung der Bewährung eines Juniorprofessors/einer Juniorprofessorin im Laufe des dritten Amtsjahres in der Fassung vom 20. Dezember 2004 (FU-Mitteilungen 76/2004), zuletzt geändert am 8. März 2013 (FU-Mitteilungen 51/2013), bis zu deren Neufassung entsprechende Anwendung finden, soweit sie nicht den hier festgelegten Regelungen widerspricht.

**§ 23
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.